

Es muss nicht immer schriftlich sein!

Im Pflegebereich werden ständig Willenserklärungen abgegeben und Verträge geschlossen. Zum Beispiel Wohn- und Betreuungs-, Pflege- oder auch Arbeitsverträge. Dabei müssen Verträge gar nicht immer schriftlich abgeschlossen werden. Doch Vorsicht: Es gibt Ausnahmen!

Freiheit bei der Formwahl

Willenserklärungen können mündlich, schriftlich oder auch auf elektronischem Weg abgegeben werden.

Darüber hinaus können sie sich aber auch aus den Umständen ergeben (konkludente Willenserklärungen). Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Pflegebedürftiger an dem Kiosk in einer Pflegeeinrichtung jeden Morgen eine bestimmte Tageszeitung kauft und dazu einfach den entsprechenden Geldbetrag über die Theke schiebt.

Schweigen gilt nicht als Willenserklärung

Schweigen hingegen gilt grundsätzlich nie als Willenserklärung. Doch es gibt Ausnahmen.

Zum einen dann, wenn man ausdrücklich vereinbart, dass Schweigen gerade doch als Willenserklärung gelten soll (beredtes Schweigen). Wenn die Vertragspartner bei einem Verkauf beispielsweise vereinbaren, dass der Vertrag dann in Kraft treten soll, wenn der andere Teil innerhalb von 14 Tagen nichts mehr von sich hören lässt.

Die zweite wichtige Konstellation: Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Beispiel: Eine Angestellte in der Verwaltung eines Pflegeheims verhandelt mit einem Sanitätshaus telefonisch über den Kauf bestimmter Gegenstände. Das Sanitätshaus sendet daraufhin ein Bestätigungs-Fax mit dem genauen Vertragsinhalt. Schweigt die Pflegeeinrichtung daraufhin, so erklärt sie damit: Ich nehme das Angebot an.

Ausnahmsweise Schriftform

Verträge können also in verschiedenen Formen zustande kommen. Manchmal aber ist die Schriftform notwendig.

Zunächst einmal können die Partner eines Rechtsgeschäfts vereinbaren, dass die Schriftform notwendig sein soll. Häufig passiert das zum Beispiel am Ende von Verträgen. Dort heißt es dann: „Mündliche Änderungen dieses Vertrages sind unwirksam, sie bedürfen

der Schriftform.“

Darüber hinaus gibt es gesetzliche Vorschriften, die die Schriftform zwingend vorschreiben. Hier die wichtigsten Fälle:

1. Wohn- und Betreuungsverträge (§ 6 Abs. 1 WBVG)
2. Pflegeverträge (§ 120 SGB XI)
3. Befristungen in Arbeitsverträgen (§ 14 Abs. 4 TzBfG)
4. Quittungen, mit denen der Gläubiger (auf Verlangen) den Empfang einer Leistung bestätigt (§ 368 S. 1 BGB)
5. Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag (§ 623 BGB)
6. Bürgschaften (§ 766 BGB)
7. Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB)
8. Vorsorgevollmacht im Hinblick auf freizeitsentziehende Maßnahmen und bezüglich medizinischer Behandlungen (§ 1906 Abs. 5 BGB, bzw. § 1904 Abs. 5 BGB)

Für Grundstücksverträge bedarf es sogar der notariellen Beurkundung (§ 311b BGB). Auch Testamente müssen schriftlich abgefasst sein. Hinzukommt, dass der Testierende die letztwillige Verfügung von Anfang bis Ende eigenhändig, also handschriftlich aufschreiben muss (§ 2247 Abs. 1 BGB).

Folgen bei Verstoß

Ist die Schriftform ausnahmsweise einmal per Vereinbarung oder Gesetz zwingend, allerdings nicht eingehalten, dann ist die Willenserklärung und damit auch das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (§ 125 BGB). Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen.

Fazit

Obwohl die Schriftform mitunter gesetzlich vorgeschrieben ist: Es bleibt in den weitaus meisten Fällen dabei, dass die Rechtsgeschäfte nicht schriftlich abgefasst sein müssen.

Unabhängig davon empfiehlt es sich, allein schon aus Beweisgründen, möglichst auf die Schriftform zu drängen. ■

ausdrückliche Willenserklärung

- mündlich
- schriftlich
- elektronisch

konkludente Willenserklärung

Schweigen (nur ausnahmsweise Willenserklärung)



EXPERTENTIPP

Wenn Ihnen die Schriftform zu umständlich ist, dann können Sie Zeugen hinzuziehen. Diese gelten vor Gericht grundsätzlich als vollwertige Beweismittel.